

# ERLÄUTERUNGEN

## Allgemeiner Teil

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) gliedert sich in fünf Teile:

1. Teil: Gesetzliche Maßeinheiten §§ 1 bis 6
2. Teil: Eichwesen §§ 7 bis 57
3. Teil: Prüfwesen §§ 58 bis 62
4. Teil: Strafbestimmungen § 63
5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 64 bis 71.

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erstreckt sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag auf die Aufgaben,

- die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik zu reproduzieren und der Öffentlichkeit weiterzugeben,
- die Tätigkeiten im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes,
- die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben sowie
- die Kontrolle von Fertigpackungen.

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß- und Gewicht der Internationalen Meterkonvention. Sie sind ebenfalls Bestandteil der Richtlinie 80/181/EWG (in gültiger Fassung) über die Einheiten im Messwesen.

Die Darstellung der gesetzlichen Maßeinheiten erfolgt durch die entsprechenden Messeinrichtungen (Etalons) für Österreich und deren Rückführung auf internationale Etalons, weshalb das BEV als Nationales Metrologie-Institut (NMI) mit Metrologie-Instituten der ganzen Welt zusammenarbeitet sowie an Vergleichsmessungen und internationalen Ringvergleichen teilnimmt.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Eichpflicht für bestimmte Messgeräte, insbesondere im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz, sowie im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen,
- Kalibrierung von Messgeräten, die damit auf die Maßeinheiten des SI rückführbar sind,
- Kontrolle von Fertigpackungen, d.h. Produkten, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt werden,
- Revision von Messgeräten (Kontrolle der Verwender, der Verwendung und Marktüberwachung).

Bei komplexen Messgeräten wird jede Bauart einem Zulassungsverfahren unterzogen, in dem die Wirkungsweise der Messgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt wird, ob die Messgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Durch die Eichung soll sichergestellt werden, dass ein einzelnes Messgerät der zugelassenen Bauart entspricht und insbesondere hinsichtlich seines messtechnischen Verhaltens die festgelegten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) nicht überschreitet.

Die Durchführung der Eichung wird durch die Entwicklungen und die letzte Novelle des Maß- und Eichgesetzes fast nur mehr von Eichstellen gemäß § 35 des Maß- und Eichgesetzes durchgeführt und hat sich sehr bewährt.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in Mitgliedstaaten der EU erfolgter Prüfungen wird seitens der Europäischen Kommission auf der Grundlage des EG-Vertrages und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eingefordert. Allerdings dürfe in diesem Zusammenhang die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden, da diese bereits durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt und ein Mitgliedstaat nicht berechtigt sei, gegen einen anderen Mitgliedstaat einseitig Abwehrmaßnahmen hinsichtlich der Nichterfüllung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes zu treffen.

Fertigpackungen stellen heute einen außerordentlich großen Anteil der Produkte des Einzelhandels dar. Unter dem Druck der Mitbewerber zu ständiger Rationalisierung gezwungen, haben die Unternehmen den personalsparenden und gleichzeitig für den Kunden transparenten Weg des Verkaufes im Selbstbedienungsverfahren entwickelt und verfeinert, sodass derzeit ein Großteil der Waren in Abwesenheit des Käufers nach einer Methode verpackt wird, die eine Veränderung des Inhaltes ohne merkliche Veränderung der Verpackung ausschließt. Fertigpackungen im Sinne der Richtlinien der EU weisen zusätzlich eine im Vorhinein festgelegte Nennfüllmenge auf. Damit befinden sich große Mengen gleichartiger Produkte mit gleicher Nennfüllmenge auf dem Markt.

Daneben wird eine beträchtliche Anzahl von Produkten direkt abgepackt und einzeln verpackt bzw. verkauft, wobei die Verpackung in zahlreichen Fällen im Produktgewicht enthalten ist. Dabei wird vor dem Wiegevorgang nicht die bei allen Waagen vorhandene Tara-Taste gedrückt. Die Verwendung der Tara-Taste sollte jedoch verpflichtend eingeführt werden, damit nicht für das Verpackungsmaterial der Produktpreis zusätzlich berechnet wird.

Ein wichtiges Mittel des Gemeinschaftsrechtes zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU sind Richtlinien („directives“) und Verordnungen („regulations“). Die Richtlinien des „Neuen Konzeptes“ („new approach directives“) gehen von der Voraussetzung aus, dass die Mitgliedstaaten über eine flächendeckende Marktüberwachung verfügen, um die auf dem Markt befindlichen Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit den festgelegten Bestimmungen zu prüfen.

Werden Abweichungen festgestellt, so sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu setzen, damit der richtlinienkonforme Zustand wieder hergestellt wird. Das MEG in der derzeit geltenden Fassung überträgt dem BEV die Durchführung der „eichpolizeilichen Revision“.

Hervorzuheben ist die Kontrolle der eichpflichtigen Messgeräte und der Fertigpackungen, die eine der Marktüberwachung ähnliche Tätigkeit darstellt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, die des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Vorbereitung des Entwurfes aus Teil 2 Abschnitt L Z 25 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986 in gültiger Fassung.

Die finanziellen Auswirkungen schlüsseln sich gemäß der nachstehenden Darstellung auf.

Folgende Teile der Novelle bewirken keine Änderung der finanziellen Situation:

- Die Änderungen in den §§ 1 bis 4, 18, 20, 21, 22, 33, 37, 38, 38a, 38 b, 39, 40, 44, 48, 49, 53, 55, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 67 und 70 sind redaktioneller Natur und dienen zur Klarstellung.
- Die Einführung des Metrologiebeirates in § 5 bewirkt keine Änderung der finanziellen Situation, da die Mitarbeit in diesem Gremium als Koordinierung bzw. als Aufgabe der jeweils zugehörten Mitglieder zu sehen ist. Diese müsste sonst in andere Form (schriftlich) durchgeführt werden und würde einen wesentlich höheren Aufwand erfordern als durch die Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Beirat.
- Die Änderungen in den §§ 8, 11, 12, 12b, 12c, 13, 15 und 17 sind entweder redaktioneller Natur und dienen zur Klarstellung bzw. zur Erleichterung (Verlängerungen der Nacheichfristen, Entfall von Eichpflichten).
- Die Änderungen in § 35 haben insoweit keine Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder, da bei der Übertragung der Ermächtigung der Eichstellen auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen keine Mehrkosten zu erwarten sind.

- Die Ergänzungen betreffend die eichpolizeiliche Revision haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Bundes und der Länder, da entsprechende Kontrollen nur nach Maßgabe der bereits derzeit vorhandenen Mittel auf statistischer Basis durchgeführt werden. Die Marktüberwachung wird seitens der Kommission im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“ verlangt, da dieses Konzept eine ständige Beobachtung und Kontrolle des Marktes einschließt.

Folgende Teile der Novelle bewirken eine geringe Änderung der finanziellen Situation:

- Einführung der Eichpflicht für Kältezähler, siehe dazu die Informationen im besonderen Teil.
- Einführung der Eichpflicht für Dosis-Längenprodukte-Messgeräte, siehe dazu die Informationen im besonderen Teil;
- Einführung der Eichpflicht für Zusatzfunktionalitäten bei Zählern für Flüssigkeiten, Gas und thermische Energie, siehe dazu die Informationen im besonderen Teil.

Berücksichtigte Richtlinien und Verordnungen der EU:

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, ABl. L 046 vom 21. Februar 1976, S. 1, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG der Kommission vom 28. September 1978, ABl. L 311 vom 4. November 1978, S. 21.

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABl. L 039 vom 15. Februar 1980, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2009, ABl. L 114 vom 7. Mai 2009, S. 10.

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 1. März 2004 über Messgeräte, ABl. L135 vom 30. April 2004, Seite 1.

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. L 218 vom 13. August 2008, Seite 30.

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG, ABl. L 218 vom 13. August 2008, Seite 21.

Verwendete Abkürzungen:

ABl. Amtsblatt

BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

EG Europäische Gemeinschaft

EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

MEG Maß- und Eichgesetz

NMI Nationales Metrologie-Institut

SI Internationales Einheitensystem (Systeme International d'Unites)